

## VII. Für Abtragen von Kohlen:

in den Keller zu tragen . . .	5 Pfg. pro Hektoliter, 35 Pfg. pro Karren.
in den Hof zu tragen . . .	4 " " " 28 " " "
in den Keller zu schaufeln . . .	3 " " " 21 " " "

## VIII. Für Holzerkleinern:

2 Raum-Meter hartes Holz zu schneiden und zu spalten 1 Mark 25 Pfg.; 2 Raum-Meter weiches Holz zu schneiden und zu spalten 1 Mark. Für das Tragen und Schlichten: 2 Raum-Meter kurzes Holz in den Hof oder pro Treppe 25 Pfg.; 2 Raum-Meter langes Holz in den Hof oder pro Treppe 30 Pfg.

## Erläuterungen zum Gebühren-Verzeichniß.

Sämmtliche vorstehende Lohnsätze gelten für den Tagesdienst; für den Nachtdienst, welcher im Sommerhalbjahr (15. April bis 15. Oktober) die Zeit von Abends 8 bis morgens 6 Uhr und im Winterhalbjahr (16. Oktober bis 14. April) die Zeit von Abends 7 bis morgens 7 Uhr umfaßt, kann jeder Satz um die Hälfte erhöht werden.

Bei Gängen mit gewünschter Rückantwort ist der Rückweg nicht besonders als ein Gang, sondern Hin- und Rückweg zusammen nach der gebrauchten Zeit zu berechnen.

Wird der Dienstmann zur Uebernahme eines Auftrages an einen bestimmten Ort geholt, so ist dafür bis zur Entfernung von  $\frac{1}{4}$  Stunde nichts, für jede weitere Viertelstunde aber 20 Pfg. zu berechnen.

Zur Uebernahme eines Auftrages selbst hat der Dienstmann nur fünf Minuten unentgeltlich zu warten, einen längeren Aufenthalt aber kann er nach dem Ansätze unter I berechnen.

Wird der an einen bestimmten Ort geholte Dienstmann wieder entlassen, ohne daß er einen Auftrag erhält, so ist der volle Zeitaufwand, den sein Weg dahin einschließlich der Wartezeit erfordert, nach dem Ansätze unter I und, wenn damit die Herbeiholung von Geräthschaften verbunden war, nach dem Ansätze unter II zu vergüten.

Das Gebühren-Verzeichniß gilt nur für Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes. Die Vergütung für Dienstleistungen außerhalb desselben, die kein Dienstmann zu übernehmen verpflichtet ist, hängt lediglich von der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem zu beauftragenden Dienstmann, resp. dem Anstaltsinhaber ab.

Bei Annahme des Lohnes ist der Dienstmann verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag des Lohnes anzeigende Marken als Quittung resp. Garantieschein zu übergeben. Diese Marken müssen den Namen der Anstalt, die Nummer des Dienstmanns enthalten und auf einen bestimmten Tag lauten. Unterläßt der Dienstmann die Abgabe der Marken, so kann der Auftraggeber die Bezahlung des Lohnes verweigern.

Bei größeren Lohnzahlungen können jedoch an Stelle der Marken von dem Anstaltsinhaber Quittungen gegeben werden.

Der Lohn kann erst nach ausgeführtem Auftrage, für Gänge oder Bestellungen ohne Rückantwort aber im Voraus gefordert werden.